

Besondere Bedingungen für den Wohngebäude-Baustein Premium - Ein-/Zweifamilienhauser (09.14)

Es gelten die Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen - Ein-/Zweifamilienhäuser - VGB 2014. Grundlage der Besonderen Bedingungen für den Wohngebäude-Baustein Premium ist somit Abschnitt A, Abschnitt B und Deckungserweiterungen Abschnitt C, sofern die versicherten Gefahren durch den Vertrag versichert sind.

Ergänzender Versicherungsschutz

§ 1 Schäden durch Innere Unruhen/Streik/Aussperrung

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) sowie in Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, soweit dafür keine öffentlich-rechtliche Entschädigungsleistung verlangt werden kann.

2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben (z. B. Bürgerkrieg).

a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.

b) Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch die Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

3. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

§ 2 Schäden durch Rauch/Ruß/Überschallknall

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch, Ruß oder Überschallknall zerstört oder beschädigt werden. Überschallknall ist eine durch einen Flugkörper entstehende Druckwelle. Nicht versichert sind Schäden, die durch dauerhafte Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

§ 3 Schäden durch radioaktive Isotope

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 ersetzt der Versicherer auch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Verseuchung.

§ 4 Ersatz von Darlehenszinsen nach vollständiger Unbewohnbarkeit des eigengenutzten Ein-/Zweifamilienhauses ab dem 101. Tag max. 18 Monate

1. Der Versicherer ersetzt die durch Bankbestätigung nachgewiesenen gezahlten laufenden Zinsen für ein Darlehen, wenn

- das Darlehen der Finanzierung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäudes dient,
- das Darlehen durch eine auf dem Versicherungsgrundstück lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist,
- es sich bei dem Gebäude um ein Ein- oder Zweifamilienhaus handelt, das vom Versicherungsnehmer ständig bewohnt wird und
- das versicherte Gebäude infolge eines ersatzpflichtigen Schadens vollständig unbewohnbar geworden ist.

2. Der Anspruch entsteht erst 100 Tage nach Eintritt des Versicherungsfalles (Karenzzeit). Die Zinsen werden bis zur Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit, längstens für die Dauer von 18 Monaten, gezahlt. Für anteilig betroffene Monate wird die Entschädigung anteilig ermittelt. Die erste Zahlung wird erst fällig, wenn der Versicherungsnehmer den Bauantrag für die Wiederherstellung des Gebäudes beim zuständigen Bauamt eingereicht hat.

3. Die Entschädigung wird nicht geleistet, wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung nicht betreibt oder soweit er sie schuldhaft verzögert. Verkauft der Versicherungsnehmer das Grundstück, so wird die Entschädigung nur bis zum Tag des Abschlusses des Kaufvertrags gezahlt, längstens für die Dauer von 18 Monaten.

§ 5 Datenrettungskosten im privaten Bereich

1. Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungs-ort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch

gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

2. Ausschlüsse

a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);

bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält;

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

3. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von 1.000,- Euro.

§ 6 Externe Lagerkosten

Werden versicherte Sachen infolge eines eingetretenen Versicherungsfalles vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert, so ersetzt der Versicherer die Lagerkosten bis zu einer Dauer von 12 Monaten.

§ 7 Als Gebäudezubehör gelten auch Sachen die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen

In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 1 und 2 c) zählen zum Gebäudezubehör auch Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (z.B. Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten).

§ 8 Beseitigung von Rohrverstopfungen - sofern die Gefahr Leitungswasser vereinbart wurde

In Erweiterung von Abschnitt A § 3 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

§ 9 Leckortungskosten bei nicht versicherten Schäden - sofern die Gefahr Leitungswasser vereinbart wurde

1. Bei Nässeschäden an versicherten Gebäuden werden auch Kosten zur Leckortung ersetzt, wenn kein Versicherungsfall im Sinne der Bedingungen angefallen ist.

2. Die Entschädigung ist je Ereignis auf 500,- Euro begrenzt.

§ 10 Wiederherstellung der Gartenanlage

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 ersetzt der Versicherer die notwendigen und angefallenen Kosten für die Wiederbepflanzung durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Luftfahrzeuge, Leitungswasser oder Sturm beschädigter und/oder umgestürzter Hecken, Sträucher und Zierpflanzen auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Hecken, Sträucher und Zierpflanzen sind von der Versicherung ebenso ausgeschlossen wie jegliche Art von Topfbepflanzungen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000,- Euro begrenzt.

3. Schäden durch Hagel sind nicht mitversichert.

Erhöhte Entschädigungsgrenzen

§ 11 Hotelkosten

Abweichend von Abschnitt C Nr. 15 b) und c) ist die Entschädigung begrenzt auf insgesamt 200,- Euro pro Tag, maximal für 200 Tage.

§ 12 Bewachungskosten

Abweichend von Abschnitt C Nr. 21 ist die Dauer der Entschädigungsleistung auf einen Monat begrenzt.

§ 13 Mut- und böswillige Beschädigungen (inkl. Graffiti)

Abweichend von Abschnitt C Nr. 16 d) ist die Entschädigung begrenzt auf 10.000,- Euro je Versicherungsfall.

§ 14 Einfacher Diebstahl von außen am Gebäude angebrachte Sachen

Abweichend von Abschnitt C Nr. 6 c) ist die Entschädigung begrenzt auf 5.000,- Euro je Versicherungsfall.

§ 15 Wasserableitungsrohre außerhalb des Gebäudes auf dem versicherten Grundstück - sofern die Gefahr Leitungswasser vereinbart wurde

Abweichend von Abschnitt C Nr. 39 e) ist die Entschädigung begrenzt auf 20.000,- Euro je Versicherungsfall.

§ 16 Wasserableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks - sofern die Gefahr Leitungswasser vereinbart wurde

Abweichend von Abschnitt C Nr. 40 e) ist die Entschädigung begrenzt auf 20.000,- Euro je Versicherungsfall.